

Besondere Bedingungen für die kleine Anwartschaftsversicherung (AWK)



§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Für die kleine Anwartschaftsversicherung gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Tarifs, für den die Anwartschaftsversicherung (AW) vereinbart wird in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht durch nachstehende Bestimmungen geändert oder ergänzt werden. Die kleine AW kann für Krankheitskosten-, Krankenhaustagegeld- und Krankentagegeldtarife abgeschlossen werden. Etwaige besondere Vereinbarungen gelten weiter.

§ 2 Anlässe für eine kleine AW

Nachstehend sind die Anlässe beschrieben, zu denen eine kleine AW abgeschlossen werden kann. Für die kleine AW nach den Buchstaben g – m wird ein festes Enddatum vereinbart. Der Abschluss der kleinen AW ist auch möglich, wenn die Anlässe nach den Buchstaben a, c – e, h – l und q bereits vor Versicherungsbeginn vorliegen.

1. Allgemeine Anlässe

- a) Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung
Die in der Krankheitskostenvollversicherung versicherte Person ist in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer gesetzlichen Krankenversicherung eines Mitgliedstaats der europäischen Union, des europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz versicherungspflichtig. Der Versicherungspflicht steht der gesetzliche Anspruch auf die Familienversicherung gleich.
- b) Versicherung in der privaten Krankheitskostenvollversicherung
Die in der Krankheitskostenzusatzversicherung versicherte Person versichert sich in einer privaten Krankheitskostenvollversicherung.
- c) (Freie) Heilfürsorge / Beihilfe
Die versicherte Person hat Anspruch auf (freie) Heilfürsorge oder auf Beihilfe.
- d) Betriebliche Krankenversicherung
Die versicherte Person ist in einer betrieblichen Krankenversicherung versichert, die den gleichen Leistungsbereich umfasst (gleichartiger Versicherungsschutz).
- e) Grenzgänger
Die versicherte Person ist aufgrund einer beruflichen Tätigkeit in einem Anrainerstaat zu Deutschland versicherungspflichtig.
- f) Wegzug ins Ausland
Die versicherte Person verlegt ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland.
- g) Aufenthalt im Ausland
Die versicherte Person lebt für einen begrenzten Zeitraum von mindestens 2 Monaten im Ausland.
Besteht bei der Generali eine Krankheitskostenvollversicherung, für die eine kleine AW vereinbart werden soll, so muss für den Zeitraum im Ausland und für eventuelle Besuche in Deutschland ein Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden, der vom Umfang her einer Krankheitskostenvollversicherung entspricht.
- h) Vermeidung einer Doppelversicherung
Zum Beginn der Krankheitskostenvollversicherung bei der Generali besteht gleichzeitig eine Krankheitskostenvollversicherung bei einem anderen privaten Krankenversicherer. Weitere Voraussetzung ist,
 - dass die zu kündigende Versicherung wider Erwarten nicht zum geplanten Termin beendet werden kann und
 - dass der nächstmögliche Kündigungstermin mehr als 6 Monate in der Zukunft liegt.Die kleine AW kann höchstens für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- i) Bindung an einen Wahltarif der gesetzlichen Krankenversicherung
Die versicherte Person ist an einen Wahltarif der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 53 Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) gebunden. Die kleine AW endet bei erstmaliger Möglichkeit des Wechsels aus der gesetzlichen Krankenversicherung in die private Krankheitskostenvollversicherung.

2. Anlässe ausschließlich für Krankentagegeldtarife

- j) Elternzeit nach dem Elternzeitgesetz.
- k) Mutterschutz und der Entbindungstag.
- l) Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz.
- m) Eine mindestens zweimonatige arbeitsfreie Zeit („Sabbatical“).
- n) Eine Reduzierung des Nettoeinkommens wegen Reduzierung der Arbeitszeit.
- o) Bezug von Arbeitslosengeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) (ALG I).
- p) Berufsunfähigkeit, Bezug einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Bezug von Bürgergeld gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II).
- q) Versicherungsschutz im Basistarif.
- r) Wegfall der Versicherungsfähigkeit / Erwerbstätigkeit.

§ 3 Beginn der kleinen AW

Die kleine AW kann zum Ersten des Monats vereinbart werden, in dem der Antrag des Versicherungsnehmers bei der Generali eingegangen ist. Frühestens jedoch zu dem Tag, an dem der Anwartschaftsanlass eingetreten ist.

§ 4 Ruhens des Versicherungsschutzes

Für die Dauer der kleinen AW besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistungen.

§ 5 Aufleben des Versicherungsschutzes

1. Der Wegfall des Anlasses für die kleine AW ist der Generali innerhalb von 3 Monaten mitzuteilen und nachzuweisen. Bei rechtzeitiger Mitteilung lebt der Versicherungsschutz zu dem Zeitpunkt auf, zu dem der Anlass für die kleine AW weggefallen ist.
2. Ist für die kleine AW ein festes Enddatum vereinbart, ist keine Mitteilung notwendig; der Versicherungsschutz lebt nach Ablauf der vereinbarten Dauer auf. Fällt der Anlass für die kleine AW vor Ablauf der vereinbarten Dauer weg, gilt Ziffer 1.
3. Bei Aufleben des Versicherungsschutzes ist keine Gesundheitsprüfung erforderlich.
4. Der Versicherungsschutz lebt im vereinbarten Umfang auf. Bei Versicherungsfällen, die während der Dauer der kleinen AW begonnen haben, sind nur Behandlungen und andere Leistungen versichert, die nach Aufleben des Versicherungsschutzes stattfinden. Dies ist bei Heilmitteln der Zeitpunkt der Inanspruchnahme; bei Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln der Zeitpunkt, zu dem sie bezogen werden.
5. Der Anwartschaftszeitraum wird auf im Versicherungstarif vereinbarte Wartezeiten und andere zeitliche Leistungsbegrenzungen ange rechnet. Optionsrechte können auch während der kleinen AW ausgeübt werden. Eine tarifliche Selbstbeteiligung fällt bei unterjährigem Aufleben des Versicherungsschutzes in voller Höhe an.
6. Bei Aufleben des Versicherungsschutzes wird der Beitrag für den zugrundeliegenden Tarif zu dem dann erreichten Alter der versicherten Person berechnet. Dabei wird die Alterungsrückstellung gemäß den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik angerechnet. Ein zu Vertragsbeginn vereinbarter Risikozuschlag kann dem zu entrichtenden Beitrag angepasst werden.
7. Wird bei einer kleinen AW ohne festes Enddatum der Wegfall des Anlasses erst nach Ablauf von drei Monaten mitgeteilt, so kann die Generali das Aufleben des Versicherungsschutzes von der Vereinbarung neuer Risikozuschläge, Wartezeiten oder Leistungsaus schlüsse abhängig machen. Der Versicherungsschutz lebt dann frühestens mit Zugang der Mitteilung bei der Generali auf.

§ 6 Verlängerung der kleinen AW

Eine kleine AW, für die ein festes Enddatum vereinbart wurde, kann verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss vor Ablauf des ursprünglichen Enddatums gestellt werden.

§ 7 Kündigung der kleinen AW

Die Kündigung der kleinen AW richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des zugrundeliegenden Tarifs. Mit der Kündigung endet gleichzeitig der Krankenversicherungstarif, für den die kleine AW abgeschlossen worden ist. Es erlöschen alle erworbenen Rechte. Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

§ 8 Beitrag für die kleine AW

Der Beitrag für die kleine AW ist ein Monatsbeitrag. Er ist am Ersten eines jeden Monats fällig. Maßgebend für die Berechnung des Beitrags ist der Beitrag für den zugrundeliegenden Tarif zum dann erreichten Alter. Dies gilt auch bei Tarifwechseln, Leistungsanpassungen und Beitragsveränderungen für den zugrundeliegenden Tarif (z. B. aufgrund von Beitragsanpassungen oder aufgrund des Übergangs vom Jugendlichen- zum Erwachsenenbeitrag) während der Dauer der kleinen AW.

Generali Deutschland Krankenversicherung AG

Hansaring 40-50

50670 Köln

Telefon 02 21/16 36 - 0

www.generali.de

Ein Unternehmen der Generali Gruppe